

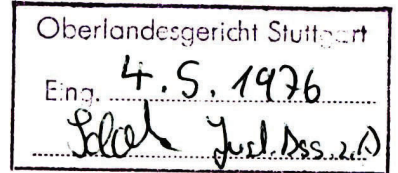
GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

1 StE 1/74

75 KARLSRUHE 1, DEN 27. April 1976 ^{3454 / 377}
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Dr. Prinzing
Asperger Straße 49 (Mehrzweckgebäude)

7000 Stuttgart 40



Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. April 1976

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

Die Bundesanwaltschaft hat gegenüber dem im Verfahren gegen Andreas Baader u.a. als Zeugen gehörten Beschuldigten Dierk Hoff keine nach § 136a StPO verbotene Vernehmungsmittel angewandt. Insbesondere hat sie ihm weder Straffreiheit zugesagt, noch auch nur in Aussicht gestellt, ihn wegen bestimmter Delikte, etwa wegen Mordes, nicht zu verfolgen. Die Bundesanwaltschaft hat gegenüber dem Beschuldigten Hoff auch nicht erklärt, seine Verlobte Bonnie Sorenson strafgerichtlich nicht zu belangen.

Die Bundesanwaltschaft hat es lediglich für angezeigt und auf Grund bestimmter aus anderen Verfahren gewonnener Erkenntnisse für notwendig gehalten, für den persönlichen Schutz von Bonnie Sorenson zu sorgen. Dies entsprach einem Wunsch des Beschuldigten Hoff. Aus den vorgenannten Gründen sind auch ihm für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Haft Maßnahmen zu seinem persönlichen Schutz zugesagt worden. Diese Vorkehrungen hätten ohne Rücksicht auf eine Zusage ohnehin getroffen werden müssen.

Auch aus anderen als in dem vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart anhängigen Verfahren sind der Bundesanwaltschaft Erkenntnisse bis heute nicht bekannt, die geeignet wären, die Glaubwürdigkeit der von dem Beschuldigten Hoff als Zeuge gegebenen Darstellungen zu erschüttern. Dies gilt insbesondere für Hoff's Aussage, er sei durch den früheren Angeschuldigten Meins und den Angeklagten Raspe getäuscht und bedroht worden, und für seine Angaben über den Zeitpunkt, die Modalitäten und die Dauer seines Zusammentreffens mit dem Angeklagten Andreas Baader. Solche Erkenntnisse wären sonst dem Senat, den Verteidigern und den Angeklagten von der Bundesanwaltschaft unverzüglich zur Kenntnis gebracht worden. Die Behauptung, entsprechende Akten würden dem Gericht und den übrigen Prozeßbeteiligten von der Bundesanwaltschaft vorenthalten, ist falsch.

Es ist eine auf jahrelanger Erfahrung und auf Sicherheits-erwägungen beruhende Übung in Verfahren, die die Bundesanwaltschaft führt, Untersuchungsgefangene auf dem Transport von Beamten des Bundeskriminalamtes begleiten zu lassen, die mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut sind. Der von Rechtsanwalt Dr. Heldmann behauptete Zweck wird damit nicht verfolgt.

Die Behauptung, Dierk Hoff sei zur Vorbereitung auf seine Zeugenaussage von der Bundesanwaltschaft mit Protokollen aus seinen Beschuldigtenvernehmungen versorgt worden, ist falsch. Hoff sind lediglich während seiner polizeilichen und richterlichen Vernehmung die darüber aufgenommenen Niederschriften zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt worden. Abschriften von diesen Protokollen sind ihm von der Bundesanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes und dem Bundeskriminalamt nicht überlassen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

